

GKV-Szene / Berufspolitik

Wachsende Zweifel an Legitimation des G-BA

G-BA greift in Leistungskatalog ein

Der **Gemeinsame Bundesausschuss(G-BA)** hat sich seit seiner Installation mit Inkrafttreten des **GKV-Modernisierungsgesetzes** unter der damaligen Gesundheitsministerin der rot-grünen Koalition **Ulla Schmidt (SPD)** im Jahr 2004 zu einem der wichtigsten Steuerungsgorgane der gesetzlichen Krankenversicherung entwickelt. Dieses Gremium entscheidet als „juristische Person des öffentlichen Rechts“ in letzter Instanz darüber, welche medizinischen Leistungen sowie Heil- und Hilfsmittel Kassenpatienten in Anspruch nehmen dürfen. Aktuelles Beispiel: So wird der G-BA am Ende auch darüber befinden, ob und welche **Parodontaltherapie** in den GKV-Katalog aufgenommen wird. Kompetenzen und Machtumfange werden auch dadurch deutlich, dass Experten – durchaus mit kritischem Unterton – vom sogenannten „kleinen Gesetzgeber“ sprechen, weil die vom Bundesausschuss verabschiedeten Richtlinien und Entscheidungen rechtlich bindend für alle Akteure der GKV sind und selbst vom Bundesgesundheitsministerium als Aufsichtsbehörde nur noch formal, aber nicht mehr inhaltlich, korrigiert werden können.

Gutachten sollen Rechtsrahmen überprüfen

In einem Beitrag für die „FAZ“ berichtet **Andreas Mihm** nun darüber, dass die derzeitige Bundesregierung – wohl auf Bedenken renommierter Juristen reagierend – inzwischen Zweifel an der verfassungsrechtlichen Legitimation des G-BA bekommen hat. **Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (CDU)** habe nach jüngsten Informationen deshalb drei Gutachten in Auftrag gegeben, in denen schon bis Mitte dieses Jahres eine „umfassende rechtswissenschaftliche Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zu den zahlreichen Regelungsaufträgen des G-BA“ vorgenommen werden solle, heißt es in der Tageszeitung. Außerdem erwarte das Ministerium die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen und Vorschläge „hinsichtlich eines möglichen gesetzgeberischen Änderungs- oder Konkretisierungsbedarfs an bestehenden gesetzlichen Regelungsaufträgen bzw. für die Formulierung künftiger gesetzlicher Regelungsaufträge an den G-BA“. Das Spektrum möglicher Handlungsoptionen reiche – so die „FAZ“ – von der besseren Formulierung der im **Sozialgesetzbuch V** erteilten Ermächtigungen bis hin zur Übertragung der Aufgaben des G-BA an eine (neue) „Bundesoberbehörde“.

Eingriffe in den Markt

Wer den Bundesausschuss grundsätzlich auf den Prüfstand stellen will, wird zudem berücksichtigen müssen, dass dieser durch seine Beschlüsse auch massiv in den Gesundheitsmarkt eingreift. Jüngstes Beispiel hierfür ist die vor wenigen Tagen lancierte Meldung der **Deutschen Diabetes Gesellschaft e.V. (DDG)**, wonach der G-BA mehreren Präparaten aus der Gruppe der DDP-4-Hemmer zur Behandlung des Typ-2-Diabetes den Zusatznutzen absprechen will. Für diesen Fall dürfen die Hersteller die Präparate zwar weiter anbieten, bei der Verordnung durch Kassenärzte wird jedoch nur der ausgehandelte Fixpreis bezahlt. Die DDG befürchtet nun, dass die von rund 1,5 Millionen Patienten eingesetzten Medikamente dieser Kategorie letztlich als unprofitabel vom Markt genommen werden müssten. Dabei handele es sich jedoch um Präparate, die sich seit zehn Jahren in der Praxis bewährt hätten. *Quellen: „FAZ“ vom 15.02.2017; G-BA;*

Patienten unmittelbar betroffen

Private Gebührenordnung

Freie Ärzteschaft: Bei GOÄ-Novelle wachsam bleiben

Ärzte bleiben ohne Informationen

Im Vorfeld des **120. Deutschen Ärztetages** Ende Mai 2017 in **Freiburg** hat der **Vorsitzende der Freien Ärzteschaft, Wieland Dietrich**, erneut scharfe Kritik an der **Bundesärztekammer** in Sachen Reform der ärztlichen Gebührenordnung (GOÄ) geübt. In einem Interview mit dem „**ärztenachrichtendienst**“ (änd) beklagte er die aus seiner Sicht unveränderte schlechte Informationspolitik der Verantwortlichen, wenn es um die eigentlichen Kernpunkte der Novelle – nämlich robusten Einzelsatz, Gemeinsame Kommission und „unerwünschte Honorarentwicklungen“ – gehe. Es sei jetzt schon klar, dass auch im Mai immer noch kein fertiger Entwurf der Privatgebührenordnung vorliegen werde. Dabei stelle sich der gesamte Prozess der GOÄ-Novellierung bis heute als lange Chronik des Versagens auf Seiten der Bundesärztekammer dar. Ausgangspunkt der fatalen Entwicklung sei die Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur GOÄ-Novelle mit dem PKV-Verband im November 2013 durch den **BÄK-Präsidenten Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery** gewesen, der laut Dietrich freihändig gehandelt und hierfür kein Mandat seines Vorstands besessen habe. Vielmehr habe „jedwede demokratische Legitimation“ gefehlt. Andererseits werde die GOÄ offenbar mit Ausnahme der Berliner Kammer in den Länderorganisationen gar nicht mehr als wichtiges Thema behandelt, obwohl diese eins der elementaren und konstitutiven Elemente eines freien Berufs darstelle. In Anbetracht dieser Bedeutung wäre es nach Meinung der FÄ zeitgemäß, wenn die gesamte Ärzteschaft über einen transparent diskutierten GOÄneu-Entwurf in einer Urabstimmung, ähnlich wie in der Schweiz, entscheiden könnte. *Quelle: „änd“ am 12.02.2017*

Alleingang des Präsidenten

Urabstimmung sinnvoll

Praxisfinanzen

Förderchancen und –mittel nutzen!

Die „**Bildungsprämie**“ ist ein seit dem Jahr 2008 existierendes und vom **Europäischen Sozialfonds** unterstütztes Förderungsinstrument der Bundesregierung für die berufliche Weiterentwicklung von Erwerbstätigen mit geringerem Einkommen. Sie soll das eigenständige Bemühen um Fort- und Weiterbildung im jeweiligen beruflichen Kontext – aber unabhängig vom

Gewerbliche Anzeige

Hygiene im Fokus: Mühelos Sicherheit schaffen – Entdecken Sie **Top-Angebote** rund um das Thema Hygiene: **Veranstaltungen** mit Mehrwert, **Fortbildungen** mit Extrawissen & Hygiene-Produkte zu **Aktionspreisen** – **Jetzt mehr erfahren!** www.nwd.de/hygiene

Arbeitgeber – und die aktive Teilhabe an „lebenslangem Lernen“ durch einen staatlichen Zuschuss erleichtern. Für Personen, die einen solchen Prämiegutschein (50 Prozent der Maßnahme) nutzen wollen, gelten folgende Förderkonditionen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Angestrebte Maßnahme darf nicht mehr als 1.000 Euro kosten
- Mindestens durchschnittlich 15 Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche
- Zu versteuerndes Jahreseinkommen maximal 20.000 Euro (bei gemeinsamer Veranlagung 40.000 Euro)

Ausgeschlossen sind explizit Veranstaltungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen. Mehr Informationen gibt es auf der Internetplattform www.bildungspraemie.info.

Der „**Bildungsscheck NRW**“ ist ein speziell auf Beschäftigte kleiner und mittelständischer Betriebe zugeschnittenes Projekt des **nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums (MAIS)**. Im Fokus stehen vor allem „formal Geringqualifizierte und weiterbildungsferne Beschäftigte“. Im Rahmen der neuen Förderphase des **Europäischen Sozialfonds** richtet sich der Bildungsscheck jetzt besonders an Zugewanderte, Un- und Angelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und **Berufsrückkehrer**. Kernelemente der Förderung sind:

- Es gibt einen individuellen und einen betrieblichen Zugang.
- Die Förderung umfasst 50 Prozent der Kurskosten, maximal 500 Euro.
- Es werden Personen berücksichtigt, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 30.000 Euro (gemeinsam Veranlagte 60.000 Euro) nicht übersteigt.

Weitere Informationen finden sie unter www.bildungsscheck.nrw.de.

Berufsrecht

90 konkrete Empfehlungen für Zahnärzte, Zahntechniker und ihre Partner

Brisantes Thema

Neuer Ratgeber: Vermeidung von Korruption in der Zahnarztpraxis

Der **Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)** hat einen neuen Ratgeber für Zahnärzte, Zahntechniker und ihre Partner zum Umgang mit dem am 4. Juni 2016 in Kraft getretenen **Antikorruptionsgesetz** im Gesundheitswesen herausgegeben. Das Besondere: auf 32 Seiten liefert der Verband 90 konkrete Empfehlungen zu den Tatbestandsmerkmalen in den **§§ 299a (Bestechlichkeit) und 299b (Bestechung) Strafgesetzbuch (StGB)**. Mit diesem ABC zur Vermeidung von Korruption in der Zahnarztpraxis ergänzt der BDIZ EDI seine Aufklärungsarbeit für die Zahnarztpraxis. Enthalten ist auch eine **Verpflichtungserklärung (Compliance)**, die die Zahnarztpraxen im Umgang mit ihren Geschäftspartnern nutzen können, um deutlich zu machen, dass jegliches korrupte Verhalten abgelehnt wird, sowie eine Zusammenfassung zum Herausnehmen in der Mitte. Für alle, die mehr Hintergrund benötigen, gibt es einen Link/QR-Code, der den Leser zu ausführlichen und einschlägigen Zusatzinformationen führt. „Das Antikorruptionsgesetz ist nicht geeignet, den Zahnärztinnen und Zahnärzten Aufklärung zu geben und die Auswirkungen von Bestechung und Bestechlichkeit genau zu definieren“, sagt **BDIZ EDI-Geschäftsführer Dr. Stefan Liepe**, Hannover. Das Gesetz sei Stückwerk, das sehr viel mehr Fragen aufwerfe, als sie zu beantworten. Autor der Broschüre ist der **BDIZ EDI-Justiziar Prof. Dr. Thomas Ratajczak**, Sindelfingen. „Prävention und Information sind das Gebot der Stunde“, verweist Ratajczak auf die Brisanz, die in diesem Gesetz steckt. „Viele Fragen, die bisher weder berufsrechtlich noch wettbewerbsrechtlich geklärt sind, klären künftig Staatsanwälte und Strafgerichte“, kritisiert er.

Der Ratgeber kann zum Preis von 10 Euro zzgl. MwSt. und Versand über die Geschäftsstelle des BDIZ EDI oder im Online-Shop unter www.bdizedi.org bestellt werden. Verbandsmitglieder erhalten die Broschüre kostenfrei! *Quelle: BDIZ EDI*

Arbeitsrecht I

Undifferenzierte Regelung unwirksam

Fortbildungskosten bei Nichtbestehen einer Prüfung

Ein Arbeitgeber kann von einem Arbeitnehmer die Kosten für eine Fort- oder Weiterbildung zurückverlangen, wenn dies angemessen ist. Das **Landesarbeitsgericht Niedersachsen** entschied jedoch, dass es unangemessen ist, wenn eine Betriebsvereinbarung festlegt, dass Mitarbeiter die Kosten bei Nichtbestehen der Prüfung dafür immer zurückzahlen müssen (Az. 17 Sa 274/14). In vorliegenden Fall hatte ein Mitarbeiter an einer Fortbildung zum Rettungsassistenten teilgenommen. Die Kosten hierfür sollte sein Arbeitgeber übernehmen. Der Mann bestand jedoch die Abschlussprüfung nicht. In der Betriebsvereinbarung war bei erfolgloser Teilnahme einer Fortbildung in jedem Fall eine Rückzahlungsverpflichtung festgelegt, unabhängig davon, warum der Arbeitnehmer durchgefallen war.

Das Gericht hielt die Klausel aufgrund dieser Undifferenziertheit für nichtig. Sie benachteilige den Arbeitnehmer unangemessen. Daher müsse er die Fortbildungskosten nicht tragen. Eine Rückzahlungsverpflichtung wäre nur dann rechtmäßig, wenn sie an das Verhalten des Arbeitnehmers anknüpfe. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG*

Arbeitsrecht II

BAG:
Unangemessene Benachteiligung ausschließen

Arbeitszeiterhöhung – Was bedeutet „erheblich“?

Ein Arbeitgeber kann von einem Arbeitnehmer eine befristete Arbeitszeiterhöhung verlangen. Gründe hierfür können beispielsweise die Erkrankung, die Elternzeit, der Mutterschutz mehrerer Mitarbeiter(innen) oder ein außerplanmäßig höherer Arbeitsanfall sein. Bei einer Aufstockung der Arbeitszeit in erheblichem Umfang müssen jedoch Umstände vorliegen, die die Befristung eines Arbeitsvertrags insgesamt über das erhöhte Arbeitsvolumen (nach § 14 Abs. 1 des **Teilzeit- und Befristungsgesetzes TzBfG**) rechtfertigen. Nur dann ist eine unangemessene Benachteiligung des Arbeitnehmers ausgeschlossen. Das **Bundesarbeitsgericht** sieht bereits eine Arbeitszeiterhöhung von 25 Prozent eines entsprechenden Vollzeitverhältnisses als erheblich an. *Quelle: Bundesarbeitsgericht / Entscheidungen: 7 AZR 828/13 vom 23.03.2016; „ihk magazin“ 02.17*